



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Dienst- und Gehaltsordnung

Antrag an GV vom 24.6.2013

1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Dienstordnung	2
2. Gleichstellungsgesetz	3
3. Begründung des Dienstverhältnisses	4
4. Inhalt des Dienstverhältnisses	6
5. Besoldungen und Entschädigungen	9
6. Ferien, Urlaub und Feiertage	11
7. Sozialleistungen	13
8. Auflösung des Dienstverhältnisses	14
9. Rechtsmittel	16
10. Schlussbestimmungen	17

Anhänge

- 1 Gehaltsordnung
- 2 Honorare, Entschädigungen und Spesen
- 3 Dienstaltersgeschenke und Ehrungen
- 4 Weiterbildung der Angestellten durch die Einwohnergemeinde
- 5 Gleitzeitreglement

Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Subingen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist die Dienst- und Gehaltsordnung in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

1. Allgemeine Dienstordnung

- Ziel** **§ 1** ¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass:
- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- ² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.
- Zweck** **§ 2** ¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Subingen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- ² Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- ³ Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- ⁴ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.
- Stellenplan** **§ 3** Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.
- Dienstverhältnis** **§ 4** ¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.
- ² Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
- ³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

- § 5** ¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellte **Gemeindepersonal**
- ² Beamte sind:
- a) im Gemeindegesetz (§§ 126 - 133) oder in der weiteren Gesetzgebung genannt;
 - b) Behördemitglieder in besonderen Funktionen;
 - c) an der Urne Gewählte.
- ³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
- a) Reinigungshilfen
 - b) Aushilfspersonal
 - c) Personen mit einem Teilzeitpensum unter 30 %
 - d) Auszubildende
- § 6** ¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. **Unterstellungsverhältnis**
- ² Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

2. Gleichstellung

- § 7** ¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. **Gleiche Rechte für Mann und Frau**
- ² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.
- § 8** Im Gleichstellungsgesetz ist sexuelle Belästigung wie folgt definiert: Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder eine anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art. Die Gemeinde Subingen toleriert keine Belästigungen dieser Art. Bei Widerhandlung muss mit der fristlosen Entlassung gerechnet werden. Bei geringsten Vorkommnissen sind sofort der Gemeindepräsident oder der Personalchef zu benachrichtigen. **Vorkehrungen zur Verhinderung sexueller Belästigung bei der Arbeit**
- § 9** Bei Mobbing werden einzelne Personen bei der Arbeit gezielt, systematisch und über längere Zeit von einem oder mehreren Betriebsangehörigen schickaniert. **Mobbing**
Der Gemeinderat Subingen duldet keinerlei solche Vorgänge. Bei Widerhandlung muss mit Sanktionen gerechnet werden. Bei Vorkommnissen sind der Gemeindepräsident oder der Personalchef zu benachrichtigen.

3. Begründung des Dienstverhältnisses

Stellenausschreibung

§ 10 ¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

Wählbarkeit

§ 11 Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen.
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

Wahlerfordernisse

§ 12 ¹ Die Wahlerfordernisse sind für folgende Stellen in der Stellenbeschreibung geregelt:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindeschreiber
- c) Finanzverwalter
- d) Bauverwalter
- e) Schulleiter
- f) Angestellte

² Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnissen etc. aufstellen:

b) in Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheften) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

Wahlbehörde

§ 13 ¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden. Die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

a) die Mitglieder des Gemeinderates

b) der Gemeindepräsident

c) der Gemeindevizepräsident

~~³ Wird für die Wahl des Gemeinderates nur eine gültige Liste eingereicht oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten nicht überschritten, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und der Wahlakt unterbleibt.~~

³ Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

⁴ Der Gemeinderat wählt:

- a) den Gemeindeschreiber
- b) den Finanzverwalter
- c) den Schulleiter
- d) die Angestellten

⁵ Der Gemeindeschreiber sucht in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten und dem Ausbildungsverantwortlichen die Lernenden aus.

⁶ Die Schulleitung stellt, nach vorgängiger Beratung mit dem Ressortchef, die Lehrkräfte an.

§ 14 ¹ Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

Probezeit

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten 3 Monate als Probezeit.

§ 15 Nach Ablauf der provisorischen Wahl wird die Wahl bestätigt oder das Dienstverhältnis aufgelöst.

Definitive Wahl

§ 16 ¹ Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft (§ 45 Gesetzgebung über die politischen Rechte)

Wiederwahl

² Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

³ Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

§ 17 ¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute sowie Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

**Ausschluss-
verhältnisse**

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen, sowie Partner der Hauswarte.

4. Inhalt des Dienstverhältnisses

Pflichten	§ 18	<p>¹ Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.</p> <p>² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.</p> <p>³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.</p> <p>⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.</p> <p>⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.</p> <p>⁶ Sie sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>⁷ Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.</p>
Amtsgelöbnis	§ 19	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116).
Verantwortlichkeit	§ 20	Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
Arbeitszeit	§ 21	Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.
Jahresarbeitszeit	§ 22	<p>¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde Subingen gilt die Jahresarbeitszeit. Detaillierte Regelungen hierzu gemäss Anhang 5, Gleitzeitreglement.</p> <p>² Zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 2.1.) bleibt die Gemeindeverwaltung und der Werkhof geschlossen. Die ausfallende Arbeitszeit ist vorzuholen. Pikettdienst und Schneeräumung müssen gewährleistet sein.</p>

§ 23	Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.	Überstunden / Überzeit
§ 24	¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.	Absenzen
§ 25	² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.	Arztzeugnis
§ 26	¹ Eine Kollektivkautionsversicherung, in die der Finanzverwalter sowie weitere vom Gemeinderat bezeichnete Funktionäre eingeschlossen sind, ersetzt die Amtskautionsversicherung und haftet der Gemeinde für alle Schäden aus der Amtsführung der Versicherten. ² Zur Deckung der Risiken aus der Berufshaftpflicht des Personals schliesst die Gemeinde eine hinreichende Haftpflichtversicherung ab. ³ Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.	Versicherung
§ 27	¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen. ³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.	Amtsgeheimnis
§ 28	¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. ² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen. ³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten. ⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Aussage vor Gericht
§ 29	¹ Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. ² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.	Verbot der Annahme von Geschenken

Abtretungspflicht	§ 30	<p>¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:</p> <p>a) Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.</p> <p>b) Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p> <p>² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.</p>
Unvereinbarkeit	§ 31	<p>¹ Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Nebenbeschäftigung	§ 32	<p>¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für Vollzeitbeschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Teilzeitbeschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.</p>
Öffentliche Ämter	§ 33	<p>¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.</p>
Mitsprache und Mitwirkung	§ 34	Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.
Rechtsschutz	§ 35	Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.
Aus-, Fort- und Weiterbildung	§ 36	¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt ideell und materiell die persönliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beamten, des Gemeindepersonals und der Funktionäre.

² Die Beamten, das Gemeindepersonal und die Funktionäre sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.

³ Die Aus-, Fort- und Weiterbildung und Finanzierung wird vom Gemeinderat in einer separaten Vereinbarung geregelt (Anhang 4).

§ 37 Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt. **Mitarbeiterbeurteilung**

5. Besoldungen und Entschädigungen

§ 38 Die Besoldung der Arbeitnehmenden als Jahresbesoldungen inkl. 13. Monatslohn setzt sich wie folgt zusammen: **Besoldungszusammensetzung**

- a) Grundlohn = Basislohn basierend auf der Funktion
- b) Erfahrungsanteil = 0-50% des Grundlohnes
(Stufen 1-10 à 3.5%, Stufen 11-16 à 2.5%)
- c) Leistungsbonus = 0-5% von Grundlohn und Erfahrungsanteil
- d) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- e) allfällige weitere Zulagen

§ 39 Mit Ausnahme der dem GAV unterstellten Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresbesoldung nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen. **Grundbesoldung Gemeindepersonal**

§ 40 ¹ Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich grundsätzlich nach der Regelung im Anhang 2. **Honorare, Entschädigungen, Taggelder**

² Für ganz- bzw. halbtägige Sitzungen, Delegationen, Versammlungen, Kurse usw. haben Beamte und Angestellte der Gemeinde Anspruch auf ein ganzes oder halbes Taggeld, sofern die Beanspruchung in die Frei oder Ferienzeit fällt.

³ Der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf Taggelder und Sitzungsgelder (ausgenommen für Gemeinderats- oder Kommissionssitzungen).

⁴ Werden von anderen Instanzen Entschädigungen bezahlt, so sind sie vom Taggeld der Gemeinde in Abzug zu bringen.

§ 41 Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert. **Einstufung**

§ 42 Der Erfahrungszuschlag gemäss § 38 Abs. b kann entsprechend der Beurteilung reduziert oder erhöht werden. **Besoldungsanstieg**
Der Leistungsbonus wird nur gewährt, wenn kein Lohnanstieg mehr möglich ist.

Lohnzahlung bei Militär und Zivildienst	§ 43	Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.
Beförderung	§ 44	<p>¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.</p> <p>² Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.</p> <p>³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.</p>
13. Monatslohn	§ 45	<p>¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.</p> <p>² Bei Eintritt oder Austritt im Laufe eines Kalenderjahres wird das 13. Monatsgehalt pro rata temporis gewährt.</p>
Auszahlungsmodus	§ 46	<p>¹ Die Gehälter werden monatlich jeweils am 25. ausbezahlt. Falls dieser auf einen Samstag oder Sonntag oder Feiertag fällt, am letzten vorhergehenden Arbeitstag. Im Dezember erfolgt die Auszahlung inklusive 13. Monatslohn am 12. des Monats.</p> <p>² Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen des nebenamtlichen Personals werden in der Regel jährlich ausgerichtet.</p>
Familienzulage	§ 47	<p>¹ Verheiratetes Gemeindepersonal mit Kindern bis 18 Jahren oder sich in Ausbildung befindender Kinder bis 25 Jahren hat Anspruch auf eine Familienzulage von CHF 3'300.-- pro Jahr.</p> <p>² Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Alleinerziehende, die mit ihren Eltern, Kindern oder erwerbsunfähigen Geschwistern eine Haushaltung führen, für deren Kosten sie finanziell die Hauptlast tragen, haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage.</p>
Kinderzulage	§ 48	Die Kinderzulagen werden nach dem kantonalen Kinderzulagen-gesetz ausgerichtet.
Teuerungszulage	§ 49	Der Gemeinderat legt die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Voranschlages.
Treueprämie	§ 50	<p>¹ Die Beamten und das Gemeindepersonal erhalten die folgenden Treueprämien:</p> <p>a) nach 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$ eines ganzen Monatslohnes</p> <p>b) nach 15 Dienstjahren $\frac{1}{2}$ eines ganzen Monatslohnes</p> <p>c) nach 20 Dienstjahren 1 ganzer Monatslohn</p> <p>d) danach alle 5 Jahre 1 ganzer Monatslohn</p> <p>² Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.</p>

³ Für die Lehrkräfte gilt das Lehrerbesoldungsgesetz

- | | | |
|-------------|---|--|
| § 51 | Alle im Gemeindedienst stehenden Personen haben nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahre Anrecht auf ein entsprechendes Dienstaltersgeschenk. Die Regelung ist im Anhang 3 festgehalten. | Dienstaltersgeschenk und Ehrung |
| § 52 | Erfüllt ein Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren. | Funktionszulage |
| § 53 | Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt. | Pikettdienst |
| § 54 | <p>¹ Sofern die Dienstleistung nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehört oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt ist, wird ein Zuschlag auf den geleisteten Stunden gewährt von:</p> <p>a) 50 % bei Nachtarbeit von 20.00 bis 06.00 Uhr
b) 50 % bei Wochenend- und Feiertagsarbeit</p> <p>² Überzeit ist prinzipiell mit Freizeit zu kompensieren. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bar entschädigt werden.</p> <p>³ Überschreitet der Überzeit-Saldo per 31. Oktober 60 Stunden werden die Mehrstunden entschädigt.</p> | Überzeitentschädigung |
| § 55 | Die Spesen werden nach Regelung in Anhang 2 ausgerichtet. | Spesen |

6. Ferien, Urlaub und Feiertage

- | | | |
|-------------|--|-----------------------|
| § 56 | <p>¹ Der jährliche Ferienanspruch für das Gemeindepersonal beträgt:</p> <p>a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;</p> <p>b) 23 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird;</p> <p>c) 25 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird;</p> <p>d) 30 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>² Bei Eintritt oder Austritt im Laufe eines Kalenderjahrs werden die Ferien pro rata temporis gewährt.</p> | Ferienanspruch |
| § 57 | <p>¹ Der Zeitpunkt der Ferien ist mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren, wobei auf den Arbeitsanfall und die Stellvertretung Rücksicht zu nehmen ist.</p> | Ferienbezug |

² Der grössere Teil der Ferien ist zusammenhängend im gleichen Kalenderjahr zu beziehen. Es dürfen höchstens fünf Ferientage auf das folgende Jahr übertragen werden.
Ferienguthaben dürfen nicht durch Geld abgegolten werden.

³ Hauswarte von Schul- und Sportanlagen sowie der Schulleiter haben ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Kürzung der Ferien wegen Absenzen **§ 58** ¹ Absenzen bis und mit drei Monaten (Schwangerschaftsurlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall) haben keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge. Für jeden weiteren vollen oder angebrochenen Arbeitsmonat reduzieren sich die Ferien um 1/12 des Jahresanspruches.

² Sind die Ferien schon vorher bezogen worden, erfolgt die Kürzung im nächsten Jahr.

Krankheit oder Unfall während den Ferien **§ 59** Krankheit und Unfall unterbrechen bereits angetretene Ferien grundsätzlich nicht, es sei denn, dass unverzüglich ein ärztliches Zeugnis eingereicht wird.

Bezahlter Urlaub **§ 60** ¹ Bezahlter Urlaub wird dem Gemeindepersonal ohne Anrechnung an die Ferien in folgenden Fällen gewährt:

- a) bei eigener Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft 3 Tage
- b) bei Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder von Geschwistern 1 Tag
- c) bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 3 Tage
- d) für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner), die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage pro Fall.
- e) bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Eltern, Kind, Lebenspartner) 3 Tage
- f) bei Todesfall von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern oder in Hausgemeinschaft lebender Verwandten max. 2 Tage
- g) bei Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter, von Arbeitskollegen oder anderer Personen, die dem Arbeitnehmer nahe standen ½ bis 1 Tag
- i) bei Wohnungswechsel 1 Tag
- j) bei Entlassung aus der Armee 1 Tag
- l) für Ausübung öff. Ämter gem. Entscheid Gemeinderat (§ 30)
- m) für Leiterkurs und Leiterfunktionen im Rahmen von Jugendarbeit bis 5 Tage pro Jahr

² Bei Vorliegen anderer dringlicher und ausserordentlicher Umstände kann der Gemeindepräsident auf begründetes Gesuch hin jährlich bis zu 3 Urlaubstage bewilligen.

§ 61	¹ Als bezahlte Feiertage gelten:	Feiertage
	- Neujahr	- 1. August
	- Berchtoldstag	- Maria Himmelfahrt
	- Karfreitag	- Allerheiligen
	- Ostermontag	- 24. Dezember am Nachmittag
	- 1. Mai am Nachmittag	- Weihnachten
	- Auffahrt	- Stephanstag
	- Pfingstmontag	- 31. Dezember am Nachmittag
	- Fronleichnam	

² Fällt einer der vorgenannten Feiertage auf einen arbeitsfreien Tag, so besteht kein Anspruch auf Kompensation.

³ In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.

⁴ Bei Teilzeitangestellten besteht kein Anspruch auf Kompensation, wenn einer der vorgenannten Feiertage auf die Zeit ausserhalb der Arbeitszeit fällt.

⁵ Am Vorabend der eidgenössischen Feiertage wird der Arbeitsschluss um eine Stunde, spätestens auf 17.00 Uhr vorverlegt.

§ 62	¹ Unbezahlte Urlaube sind antrags- und bewilligungspflichtig. Sie sind zu bewilligen, wenn es die betrieblichen Interessen gestatten.	Unbezahlter Urlaub
	² Der Antrag auf unbezahlten Urlaub ist schriftlich mit kurzer Begründung so früh als möglich vor dem beabsichtigten Antritt beim Gemeindepräsidenten einzureichen, welcher darüber entscheidet.	

7. Sozialleistungen

§ 63	Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.	AHV / IV / ALV
-------------	---	-----------------------

§ 64	¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.	Pensionskasse
-------------	--	----------------------

² Die Prämien sind entsprechend der Regelung der entsprechenden Pensionkasse aufzuteilen.

		Krankheit und Unfall
--	--	-----------------------------

§ 65	¹ Alle Arbeitnehmenden haben eine Krankenversicherung abzuschliessen.	
-------------	--	--

² Die Arbeitnehmenden sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung ist von den Arbeitnehmenden zu tragen.

**Leistungen bei
Krankheit, Unfall
und
Schwangerschaft**

§ 66 ¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten Arbeitnehmenden innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten Anspruch auf volle Gehaltszahlung.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten 6 Monate auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

**Mutterschafts-
urlaub**

§ 67 ¹ Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

² Krankheits-, Unfall- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubes nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

⁴ Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.

**Gehaltsnach-
genuss**

§ 68 Beim Ableben eines Arbeitnehmers hat die überlebende Ehegattin oder die unmündigen Kinder Anspruch auf 3 weitere Monatsgehälter. Der Sterbemonat wird nicht mitgerechnet. Hinterlässt der Verstorbene andere Personen, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, beträgt der Gehaltsnachgenuss 2 Monate vom Todestag an gerechnet.

7. Auflösung des Dienstverhältnisses

Grundsatz

§ 69 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;

- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 70	<p>¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.</p> <p>² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.</p> <p>³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.</p>	Arbeitszeugnis
§ 71	<p>¹ Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p>² Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen, dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.</p> <p>³ Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p>⁴ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten je auf Ende des Monats kündigen.</p>	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
§ 72	Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 68.	Kündigung durch Arbeitgeber
§ 73	<p>¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.</p> <p>² Die Aufhebung ist Beamten spätestens 6 Monate, Angestellten spätestens 3 Monate auf das Ende des Monats zum voraus mitzuteilen.</p> <p>³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit, oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.</p>	Auflösung wegen Aufhebung Der Stelle
§ 74	¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	Disziplinarische Entlassung

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

Nichtwiederwahl **§ 75** ¹ Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit, oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monat vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt **§ 76** Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

Erreichen der Altersgrenze **§ 77** ¹ Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmende das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollendet.

² Der Gemeinderat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 1 Jahr und 6 Monate verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird.

Auflösung aus wichtigen Gründen **§ 78** ¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

Wegfall der Wählbarkeit **§ 79** ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens 3 Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

9. Rechtsmittel

§ 80 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, oder an der Urne gefasst werden;

- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) Gegen Disziplinar massnahmen.

Rechtsmittel

9. Schlussbestimmungen

§ 81 ¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

Vollzug

§ 82 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom ~~1. Januar 2007~~ 1. Januar 2010 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 83 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den ~~1. Januar 2010~~ 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten und
Genehmigungsvorbehalt

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung ~~30. November 2009~~ 24. Juni 2013

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold Vreni Zimmermann

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ~~14. Dezember 2009~~

Anhänge

1. Gehaltsordnung
2. Honorare, Entschädigungen und Spesen
3. Dienstaltersgeschenke und Ehrungen
4. Weiterbildung der Angestellten durch die Einwohnergemeinde
5. Gleitzeitreglement